

**Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Komplex Sandersleben: Erneuerung der Eisenbahnüberführung km 162,151 EÜ Wipper und Kreuzungsbauwerk Sandersleben km 162,270“, Bahn-km 162,010 bis 162,470 der Strecke 6118 Bln-Charlottenb. - Blankenheim in den Gemeinden Sandersleben, Aschersleben, Freckleben und Drohndorf**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale) (Planfeststellungsbehörde) vom 09.03.2026, Az. 631ppw/011-2024#029 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 02.04.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 15.04.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (E-Mail: [Kanzlei-Sb1-erf-hal@eba.bund.de](mailto:Kanzlei-Sb1-erf-hal@eba.bund.de)).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Das Bauvorhaben „Komplex Sandersleben: Erneuerung der Eisenbahnüberführung am km 162,151 über die Wipper und des Kreuzungsbauwerkes Sandersleben am km 162,270“ hat die Änderung der Eisenbahnüberführung über die Wipper und den Ersatzneubau des Kreuzungsbauwerkes Sandersleben zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 162,010 bis 162,470 der Strecke 6118 Bln-Charlottenb. - Blankenheim in Sandersleben, Aschersleben, Freckleben und Drohndorf.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der beiden Streckengleise und Neubau in teilweise geänderter Höhenlage bis 162,470 m einschließlich Erneuerung der Weiche W2731, Bodenaustausch, Einbau Planumsschutzschicht, Böschungsfußanpassung und Anpassung des Kabelgefäßsystems
- Herstellung Randwegkonstruktion
- Änderung der Eisenbahnüberführung über die Wipper durch Erneuerung der bestehenden Fahrbahnplatte, Instandsetzungen der Gewölbe sowie Anpassung der Böschung im Übergangsbereich zu den Widerlagern; (lichte Höhe: ca. 8,90 m, lichte Weite: 4,5 m-19,2 m-4,5 m, Kreuzungswinkel: 100 gon)
- Änderung des Kreuzungsbauwerks einschließlich Rückbau des Bestandes bis 1,0 m unter GOK, Fertigung des Überbaus in Herstelllage mit anschließendem Querverschub, Anpassung der Böschung im Übergangsbereich zu den Widerlagern (lichte Höhe: 5,12 m (Strecke 6344), lichte Weite: 75,5 m, Kreuzungswinkel: 20,3 gon)
- Herstellung temporärer Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsflächen
- Bauzeitliche Sicherung und Umverlegung von Kabeln und Leitungen
- Neubau der Entwässerung an der Eisenbahnüberführung über der Wipper und am Kreuzungsbauwerk Sandersleben

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende u. a. Auswirkungen verbunden: Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Maßnahmen zum Immissionsschutz, Maßnahmen zum Artenschutz, vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Gewässerschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz, Brand- und Katastrophenschutz und den Naturschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

Breiter Weg 203 - 206

39104 Magdeburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

Breiter Weg 203 - 206

39104 Magdeburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle

Halle (Saale), 23.03.2026